

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/029/25

öffentlich

Ernennung des Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Quedlinburg und Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter

Erstellungsdatum: 17.04.2025

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

13.05.2025	Ortschaftsrat Bad Suderode	Vorberatung
20.05.2025	Ortschaftsrat Gernrode	Vorberatung
12.06.2025	Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
26.06.2025	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Quedlinburg beschließt gem. § 15 Abs. 1 und 3 BrSchG LSA auf Vorschlag der Stadtwehrleitung und des Oberbürgermeisters die Ernennung von Herrn **Sebastian Petrusch** zum Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr (FF) Quedlinburg und die Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter mit Wirkung vom 01.09.2025 für die Dauer von 6 Jahren.

Erarbeitet durch:	Reuschel, Bernd	gez. i. V. A. Schweighardt 23/04/2025
Erforderliche Mitzeichnungen:	2.2 Allgemeine Gefahrenabwehr, Gewerbe, Meldewesen, Standesamt	gez. i. V. A. Schweighardt 23/04/2025
Verantwortlicher Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kommunales	gez. M. Busch 23.4.25
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch 23.4.25

Sachverhalt:

Mit der Abberufung des bisherigen Stadtwehrlers der FF Quedlinburg aus persönlichen Gründen ist die Neubesetzung dieser Funktion erforderlich. Nach der Vorschrift des § 15 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrschG LSA) vom 07.06.2001 (GVBl LSA, Nr. 22/2001), in der derzeit geltenden Fassung, wurde im Zuge des innerhalb der FF durchgeführten Wahlverfahrens Kamerad Sebastian Petrusch für die Funktion des Stadtwehrlers durch die Stadtwehrleitung der FF der WES Quedlinburg vorgeschlagen.

Der Kamerad Petrusch, geb. 12.07.1983, wohnhaft in Quedlinburg ist seit 1994 Mitglied der FF, war bislang stellv. Stadtwehrlers und übt derzeitig amtierend die Funktion des Stadtwehrlers aus. Er verfügt über die nach den geltenden brandschutz- und laubahn-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Qualifikationen für die Wahrnehmung dieser Funktion.

Sein persönliches Einverständnis zur Übernahme des Ehrenamtes als Stadtwehrlers für die Dauer von 6 Jahren liegt vor.

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage § 15 BrSchG LSA die Ernennung des Stadtwehrlers und die Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter.

Der Kreisbrandmeister des Landkreises Harz wurde gemäß § 15 Abs. 3 BrschG LSA angehört. Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters/Landkreis zur Ernennung und Berufung liegt vor.